

26.3.2021

Kinderschutzkonzept

KunstKita

„NEBEN ANGEMESSENER VERSORGUNG BRAUCHEN KINDER
BESONDEREN SCHUTZ. SIE HABEN EIN RECHT AUF SCHUTZ VOR
KÖRPERLICHER UND SEELISCHER GEWALT, VOR MISSHANDLUNGEN
ODER VERWAHRLOSUNG, GRAUSAMER ODER ERNIEDRIGENDER
BEHANDLUNG UND FOLTER, VOR SEXUELLEM MISSBRAUCH UND
WIRTSCHAFTLICHER AUSBEUTUNG.“

Artki gGmbH

DEMMINER STR. 4
13059 BERLIN

Inhalt

1	Allgemeines.....	2
2	Auftrag der KunstKita Artki	3
2.1	Rechtliche Grundlagen im Kontext Kindeswohlgefährdung.....	3
2.1.1	Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention	4
2.1.2	Einzelrechte des Kindes.....	4
3	Maßnahmen der Prävention	4
3.1	Kinder	5
3.1.1	Beteiligung der Kinder der Einrichtung	5
3.1.2	Beschwerdemöglichkeit der Kinder in persönlichen Angelegenheiten.....	5
3.2	Team und Teamkultur	7
3.2.1	Teamkultur	7
3.2.2	Beteiligung des Teams.....	7
3.2.3	Beschwerdemanagement für das Team.....	11
3.3	Eltern.....	12
3.3.1	Beteiligung der Eltern.....	13
3.3.2	Beschwerdemanagement für Eltern	14
4	Verfahren bei Verdacht auf außerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung	16
5	Verfahren bei Verdacht auf innerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung	16
6	Kontaktadressen	21

1 Allgemeines

UNICEF setzt sich dafür ein, Kinder stärker in den Fokus der Gesellschaft zu rücken und die Verwirklichung ihrer Rechte zu ermöglichen – Grundlage dafür ist die UN-Kinderrechtskonvention. Sie spricht jedem Kind das Recht auf Leben, Bildung und Schutz vor Gewalt zu – aber auch das Recht, gehört zu werden. Die Kinderrechte gelten für jedes Kind auf der Welt, unabhängig von Geschlecht oder Herkunft.

Das Bundeskinderschutzgesetz BkiSchG – Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - soll den Kinderschutz in Deutschland verbessern, Präventionen und Intervention voranbringen und alle Akteure stärken, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren. Das Gesetz fördert den Auf- und Ausbau von Netzwerken der Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfahrensbestimmung, Angebotsgestaltung und -entwicklung im Bereich des Kinderschutzes.

Auch der Berliner Senat hat sich für ein integriertes Konzept zur Prävention, Beratung, Früherkennung, Krisenintervention, rechtzeitigen Hilfestellung und Frühförderung entschieden. Ziel ist das Wohl von Kindern zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Dabei sollen Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch Informationen, Beratung und Hilfe unterstützt werden.

Der seit Oktober 2005 gültige §8a Absatz 2 des Achten Sozialgesetzbuch erweitert die Pflichten der Tagesstätten, in dem er die Klärung eines möglichen Gefährdungsrisikos im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung aus den Händen des Fachdiensts für Jugend und Soziales in die Hände der Tagesstätten legt.

2 Auftrag der KunstKita Artki

Der Schutz des Kindeswohls (seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit) ist ein wesentlicher Bestandteil bei der täglichen pädagogischen Arbeit bei der KunstKita Artki. Als Kindertagesstätte in Berlin sehen wir den Kinderschutz auftrag, die gesunde Entwicklung von Kindern und unsere Aufgabe, den Schutz der Kinder vor psychischem und physischen Verletzungen, als selbstverständlich an.

Unser Förderauftrag umfasst Betreuung, Erziehung und Bildung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung unseres familienergänzenden und -unterstützenden Auftrags arbeitet unsere Kindertagesstätte mit den Erziehungsberechtigten eng zusammen. Weiterhin verstehen wir den Kinderschutz als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies geschieht auf Grundlage verbindlicher Kooperationsvereinbarungen und einer verlässlichen Zusammenarbeit aller am Netzwerk beteiligten (Kinderärzte, Jugendamt, Gesundheitsamt, Polizei etc.).

Kinder benötigen Fürsorge und Schutz vor allen Gefährdungen ihres Wohlergehens. Die Eltern sind für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und müssen dafür sorgen, dass deren Grundrechte gewahrt werden. Wir als Kindertagesstätte leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des familienergänzenden Auftrages durch Beratung, Förderung und Hilfen zur Erziehung.

Die KunstKita arbeitet präventiv und versucht im Vorfeld alle Risiken, die im Alltag von Familien entstehen können, frühzeitig zu erkennen und darauf einzugehen. Hierfür stehen wir den Familien als verlässliche Hilfe und Begleitung zur Verfügung.





2.1 Rechtliche Grundlagen im Kontext Kindeswohlgefährdung

GG Art. 6 Abs. 2 Schutz von Familie „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht“

BGB §1631 Abs. 2 Recht des Kindes „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz
 Bundeskinderschutzgesetz

2.1.1 Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

-  Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
-  Recht auf Gleichbehandlung
-  Vorrang des Kindeswohls
-  Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

2.1.2 Einzelrechte des Kindes

Versorgungsrechte

Schutzrechte: Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt,
 Schutz vor Misshandlung oder Verwahrlosung,
 Schutz vor grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter,
 Schutz vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlichen Ausbeutung

Beteiligungsrechte

3 Maßnahmen der Prävention

3.1 Kinder

3.1.1 Beteiligung der Kinder der Einrichtung

Unsere Kindertagesstätte wollen wir in Zukunft als „KunstKita der Demokratie“, in der die Kinder ihre ersten Erfahrungen mit dem Leben in einer Gemeinschaft von Menschen, die nicht miteinander verwandt sind, machen. Bei uns sollen die Kinder erfahren, welche Rechte sie haben und welche Regeln ein Miteinander in der Kita-Gesellschaft mit sich bringt. So besprechen wir alle Regeln mit den Kindern, um sicher zu gehen, dass sie begreifen, warum wir Dinge tun, wie wir sie tun.

Wir besprechen Vorfälle, die stattgefunden haben und uns auf dem Herzen liegen, oder Konflikte und deren Lösungsmöglichkeiten. Die Kinder sollen die Möglichkeit haben, bei uns Regeln mit zu entwickeln. Wir machen die Erfahrung, dass, wenn Regeln verstanden werden, sie von den Kindern viel effektiver mitgetragen werden.

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen zu finden“ (Schröder 1995, S. 14).

Auch Gruppenbildungen sollen in Zukunft für sämtliche Angebote, oder den weiteren Tagesverlauf zusammen im Morgenkreis besprochen werden. In diesem Rahmen sollen Wünsche und Bedürfnisse geäußert und von den pädagogischen Fachkräften mit in die Planung integriert werden.

Die Aufgabe der pädagogischen Fachkraft ist es hierbei, immer wieder von ihrer Macht als Erwachsene etwas abzugeben, eigene Vorstellungen flexibel umzugestalten und die Kinder in Beteiligungsprozessen ermutigend zu begleiten. Für das pädagogische Selbstverständnis der Erzieher in der KunstKita bedeutet das, die Selbstbestimmungsrechte der Kinder, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht als Individuum gesehen zu werden und das Recht auf die Wahl seiner Bezugsperson zu achten.

Klares Beispiel ist hierfür die freie Wahl der Essengruppen. Unsere Kinder haben hierbei die Möglichkeit selbstbestimmt zu entscheiden, mit welcher pädagogischen Fachkraft und mit

welchen Kindern sie essen möchten. Zusätzlich hören die Kinder selbstbestimmt auf ihren Körper und entscheiden ebenso, ob sie früher oder später die Mahlzeit zu sich nehmen.

Da wir auch Kinder unter 3 Jahren betreuen, müssen wir hier besonders aufmerksam sein. Kleinkinder sind darauf angewiesen, dass wir als Bezugspersonen mit großer Achtsamkeit und Empathie ihre Bedürfnisse und Signale wahrnehmen und darauf reagieren. Die Beteiligung der jüngsten Kinder bedeutet in erster Linie ein sensibles Eingehen auf ihre Grundbedürfnisse. Wir haben dafür unsere Räumlichkeiten so gestaltet, dass individuelle Bedürfnisse gestillt werden können (Rückzugsraum/Schlafen – Ruheinsel, Wahl der Spielpartner/Spiels – Spielparadies, Essen/Trinken – Kinderrestaurant).

3.1.2 Beschwerdemöglichkeit der Kinder in persönlichen Angelegenheiten

Die Kinder in der KunstKita sollen nicht fremdbestimmt, sondern entsprechend ihres Tempos und ihrer Fähigkeiten, ihre Entwicklung und das Leben in der Kita mitgestalten dürfen. Dazu gehört neben der Partizipation auch die Möglichkeit der Beschwerde. „Nur wer sich beschweren darf, ist wirklich an der Gestaltung beteiligt.“ (BAGE 2015, S.45)

Wir versuchen immer ein offenes Ohr für Beschwerden zu haben. Gerade offene Gesprächsrunden im Morgenkreis, während der Essenssituation oder in Ruhephasen bieten Ruhe und Zeit sich mit persönlichen und kritischen Äußerungen der Kinder auseinander zu setzen. Kinder sind darauf angewiesen, dass wir Erwachsene sie wahrnehmen, ermutigen, ihnen etwas zutrauen und sie ernst nehmen. Sicherheit, Beschwerden äußern zu können, ohne negative Konsequenzen zu fürchten, geben wir den Kindern, indem wir eine offene Haltung bewahren und sie ermutigen, Kritik und Wünsche stets zu äußern. Auch bei

vermuteter Unzufriedenheit gehen wir mit dem betroffenen Kind in den Dialog und beziehen die Eltern mit ein. Besonders bei den Kindern unter 3 Jahren ist es uns wichtig, die Eltern zu informieren, wenn ein Tag von Tränen, Wut, Frustration oder Zurückgezogenheit geprägt war.

3.2 Team und Teamkultur

3.2.1 Teamkultur

Eine Teamkultur entwickelt sich immer, sowohl unbewusst als auch aktiv gestaltet. Um das Übertreten von Regeln zu sehen und dies offen anzusprechen, um so Kinder zu schützen, soll es in der KunstKita Vereinbarungen geben. Wir wollen erlauben, dass Verhalten von Kolleg/innen, aber auch Vorgesetzten oder Anleiter/innen in Frage zu stellen, um so Geheimhaltungen zu verhindern. Wir wollen Kritikkultur als wesentlichen Bestandteil der Teamkultur sehen.

Für den präventiven Kinderschutz ist es wichtig, dass wir unsere Einstellung bezüglich Macht, aber auch Nähe und Distanz immer wieder hinterfragen. Ein Machtgefälle birgt immer die Gefahr eines Machtmissbrauchs, und damit einer Gefährdung des Kindeswohls. Der Umgang mit Macht soll somit immer reflektiert geschehen und dafür wollen wir im Team eine gemeinsame Haltung zum Umgang mit Macht entwickeln, die es immer wieder aufs Neue kritisch zu betrachten und zu hinterfragen gilt. Wir wollen uns als unterstützende Erwachsene, die sich ihrer Macht bewusst sind, sehen. Unser Erfahrungshorizont als Erwachsener ist größer als der, der Kinder. Das damit verbundene Wissen über die Welt und Zusammenhänge in ihr, nutzen wir, um die Kinder in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten Persönlichkeiten zu unterstützen.

Wir versuchen ihre Fragen kindgerecht zu beantworten und lassen sie teilhaben an unserem Wissen. Dennoch geben wir ihnen Raum, um Entscheidungen selber zu treffen, Konflikte eigenständig zu lösen und Dinge selbstständig zu tun. Wir begleiten, loben und ermutigen dabei, versuchen stets uns die entsprechende Zeit zu nehmen und üben uns in Geduld. Wichtig ist, dass wir uns hierbei immer wieder fragen: Wie viel Macht bin ich bereits als Erwachsener abzugeben, um Beteiligung der Kinder zuzulassen? Wo und wann ist es in unseren Augen notwendig, Macht auszuführen? Was bedeutet ein demokratischer Umgang mit Macht für uns? Wie gehe ich damit um, wenn ein/e Kollege/in in unseren Konsens von Macht missbraucht? (BAGE 2015, S.24)

Einschub I – Verständnis von Umgang mit Macht in der KunstKita

Was verstehen wir unter Macht?

Wir sind dadurch, dass wir als Erwachsene den Kinder körperlich und kognitiv überlegen sind, in einer Position, die uns befähigt, auf das Verhalten und Denken der Kinder einzuwirken und auch für sie zu bestimmen. Wir haben die Macht, Entscheidungen für Kinder zu treffen.

Unterschiede zwischen Macht, Gewalt und Zwang?

Macht- Ich weiß, dass es heute sehr kalt draußen ist und es angebracht wäre, Schal und Mütze zu tragen. Ich entscheide für das Kind, dies zu tun, eventuell versuche ich es zu motivieren.

Gewalt und Zwang – Beide sind eng miteinander verknüpft, da Zwang eine Version von Macht ist. Möchte das Kind den Schal und die Mütze nicht tragen und ich zwinge es dazu (beispielsweise indem ich meine körperliche Überlegenheit gebrauche und dem Kind Schal und Mütze anziehe), ignoriere ich den Protest, setze mich über die Grenzen des Kindes und seine persönlichen Bedürfnisse (Selbstbestimmung) hinweg. Ähnliche Beispiele für Zwang wären, das Kind immer wieder auf die Matratze, auf der es meiner Meinung nach schlafen soll, hinzulegen, gewaltvoll in den Wagen zu setzen, obwohl es mir signalisiert, es würde heute gerne zum Spielplatz laufen, es immer wieder auf den Stuhl am Esstisch zu drücken oder im Morgenkreis auf meinem Schoß festzuhalten, damit es, wie die anderen auch, teilnimmt.

In der KunstKita wollen wir jegliche Form von Zwang ablehnen.

Wo bzw. wann üben wir Macht aus? Wann ist es notwendig, Macht auszuüben?

Immer dann, wenn wir für das Kind entscheiden. „Bitte seid leise, jetzt bitte aufräumen, Spielzeug ins Fach, Hausschuhe anziehen, weil (Erklärung)“ Immer dann, wenn wir Kinder aus Situationen nehmen: „Räumt bitte ab, wir wollen Hände waschen. Räumt bitte auf, wir wollen raus gehen“. Je mehr man die Kinder partizipieren lässt, bspw. bei der Planung von Ausflügen, Tageabläufen etc., desto mehr Macht gibt man ab.

Wir wollen es als angebracht sehen, Macht immer nur dann anzuwenden, wenn das Kind nicht in der Lage ist, alleine eine Entscheidung zu treffen. Zum Beispiel, wenn wir die U3-Kinder im

Winter anziehen, entscheiden wir für das Kind, was es anzieht (Mütze, Schal, Strumpfhose, Schneeanzug etc.) und helfen ihm dabei. Oder im Straßenverkehr, ist es in

Ordnung, wenn wir zum Schutz des Kindes, die Hand mal fester halten, wenn es an der Straße unruhig ist oder frei laufen möchte. Wir wenden aber dann auch Macht an, indem wir darauf achten, dass die Regeln in unserem Kitaalltag eingehalten werden. Beispielsweise, wenn ein Kind ein anderes haut oder auf andere Weise ungerecht behandelt, rufen wir mit unserer Macht die Betroffenen zusammen und besprechen die Situation. Ein anderes Fallbeispiel wäre, dass wir entscheiden, ein neues Angebot wird erst begonnen, wenn das vorherige (beispielsweise Kneten) von den Kindern aufgeräumt wurde.

Kinder brauchen unserer Meinung nach, klare Grenzen. Diese Grenzen besprechen und beschließen wir zwar mit den Kindern gemeinsam, dennoch setzen wir ggf. unsere Macht ein, um diese, von den Kindern immer wieder eingeforderten Grenzen, sicher zu stellen. Die Kita ist eine der ersten demokratischen Institution für Kinder (neben der Familie), in der sie erst lernen müssen, sich zu beteiligen, Entscheidungen mitzutreffen etc.. Immer, wenn wir im Sinne des Kindeswohls entscheiden, ist Macht gerechtfertigt. Beispielsweise wenn die Kinder fragen: „Müssen wir heute eine Regenhose anziehen?“, wollen wir mit ihnen aus dem Fenster schauen und entscheiden: „Ja, denn es regnet und ist ganz nass draußen, und so werdet ihr nicht nass“.

Sobald wir aber entscheiden, dass Kind muss etwas essen, und ihm, obwohl es uns deutlich zeigt, es möchte nicht, den Mund öffnen und es füttern, wird es zu einem Zwang und eine deutliche Grenzüberschreitung findet statt.

Welche Situationen können anders gelöst werden? Was bedeutet ein demokratischer Umgang mit Macht für uns?

In der Vergangenheit haben wir gemerkt, dass das frühe Essen und der lange Mittagsschlaf für manche Kinder, besonders die Älteren zu einem Zwang wurde. Sie haben uns deutlich gemacht, dass sie nicht so früh esse und nicht so lange ruhen möchten. Im Team haben wir uns besprochen, wie auf die Kinder bestmöglich eingegangen werden kann und haben nun die Gruppe in dem Ü3 – Bereich aufgeteilt in die erste und zweite Essengruppe. So haben die

Kinder am Morgen die Möglichkeit selbstbestimmt zu wählen, ob sie früher essen und früher ruhen oder später essen und später ruhen.

Auch die Essensituation haben wir so gestaltet, dass auf den Tischen das Essen in Schüsseln und das Wasser bzw. der Tee in kleineren transparenten Kannen zur Verfügung stellen. So können sich unsere Kinder selbstständig Essen auffüllen und Wasser eingießen.

Wieviel Macht möchten wir abgeben? Beteiligung der Kinder in den Vordergrund stellen, Macht wenn, dann bewusst ausüben. Unser Minimalkonsens für Macht:

Es ist uns wichtig, die eigenen Einstellung zum Umgang mit Macht immer wieder zu reflektieren: „Habe ich in der Situation richtig gehandelt? Was für ein Gefühl habe ich danach? Bin ich auf das Kind genügend eingegangen oder hätte ich mit mehr Zeit nehmen können? Habe ich meinen Willen durchgesetzt? War mir das wichtig?“ Zwanghafte Situationen sollten im Team offen besprochen werden.

Wir üben Macht aus, um Kindern sichere und sinnvolle Strukturen vorzugeben, in dem sie immer wieder Halt und Zuflucht finden, sich aber auch individuell und frei entwickeln können. Kinder, die spürbar mit der Entscheidungsfindung überfordert sind, unterstützen wir, indem wir ihnen die Entscheidung abnehmen.

Wie gehen wir damit um, wenn dieser Konsens nicht eingehalten wird?

Wir bemühen uns, stets die Augen offen zu halten, nicht wegzuschauen, das eigene Bauchgefühl ernst zu nehmen, Offenheit im Team zu bewahren, Dinge anzusprechen und gemeinsam zu reflektieren.

Einschub II – Einstellung zu Nähe und Distanz in der KunstKita

Wann Nähe und Distanz aus der Balance geraten und eine Grenzverletzung durch Erwachsene auftritt, kann das für das Kindeswohl eine Gefährdung bedeuten. Wir üben einen professionellen Umgang mit der Nähe und Distanz in der KunstKita, indem wir einerseits liebevolle Bindungen mit den Kindern eingehen, andererseits aber auf eine achtsame Abgrenzung achten. Dazu gehört in erster Linie, sensibel auf die Befindlichkeiten und

Bedürfnisse der Kinder einzugehen und das in Abgrenzung zu den eigenen („Signalisiert mir das Kind, dass es auf den Schoß möchte oder habe ich das Bedürfnis mit dem Kind zu kuscheln?“).

Ein Beispiel dafür ist die Weiterentwicklung unserer Schlafsituation. Immer mehr Kinder äußerten das Bedürfnis, kürzer zu ruhen. Die langen Ruhezeiten nach dem Mittagessen hat allen Erzieher/innen gut getan bot Raum, sich zu entspannen und zu erholen, um danach gestärkt in den Rest des Tages zu gehen. Dennoch wollten wir den Wunsch der Kinder aufgreifen und erfüllen. Auf der anderen Seite äußern auch wir ganz klar unsere Grenzen: „Ich möchte nicht, dass du mir auf den Popo haust. Ein Kind auf dem Schoß reicht mir, dass nächste Mal darfst du.“ Auf diesem Wege vermeiden wir eine Grenzverletzung und ein Übergehen der Bedürfnisse des Gegenübers.

3.2.2 Beteiligung des Teams

Jedes Teammitglied in der KunstKita verfügt über einen eigenen theoretischen und praktischen Hintergrund hinsichtlich pädagogisch qualitativer Arbeit. Auch eigene Interessen und Stärken bringt jeder Fachkraft in die tägliche Arbeit ein, die gemeinschaftlich genutzt werden. Aus diesem Grund sind die Perspektiven der Fachkräfte äußerst wertvoll und ihre Beteiligung an bestimmten Entscheidungsprozessen unerlässlich. Schließlich sind die pädagogischen Fachkräfte nicht nur für die Umsetzung des pädagogischen Konzepts, des Berliner Bildungsprogramms, sondern auch der pädagogischen Qualität innerhalb der Einrichtung insgesamt verantwortlich. Daher nutzen auch wir den Austausch in wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen, um Rahmenbedingungen, Tagesablauf, Anschaffungen und Dienstplangestaltungen gemeinsam zu besprechen. Darüber hinaus besteht für die Fachkräfte stets die Möglichkeit, bei Gesprächsbedarf kurzfristige Termine mit der Geschäftsführung oder pädagogischen Leitung zu vereinbaren.

Des Weiteren sind Verantwortungen innerhalb des Teams verteilt worden, sodass sich für Schwerpunktthemen wie Brandschutz, Hygiene und Sicherheit stets eine Fachkraft

verantwortlich fühlt, zu dem entsprechenden Thema Fortbildungen besucht, die übrigen Fachkräfte auf dem Laufenden hält und sie gegebenenfalls auf die Einhaltung bestimmter Maßnahmen hinweist (bspw. bei verwendetem Verbandsmaterial aus Erst-Hilfe-Kasten, Notiz dazu und möglichst schnelle Wiederbeschaffung für die Vollständigkeit).

3.2.3 Beschwerdemanagement für das Team

Sowohl Beteiligungsmöglichkeiten als auch Beschwerdeverfahren in Kindertageseinrichtungen sollten, auch im Sinne eines präventiven Kinderschutzes, für das Team gegeben sein. Denn, wenn der Raum für eigene Beschwerden zur Verfügung steht, wird es den pädagogischen Fachkräften auch eher möglich sein, offen und professionell mit an sie herangetragenen Beschwerden bzw. Kritikpunkten umzugehen. Wird Teammitgliedern Wertschätzung für ihre eigene Arbeit entgegengebracht, wird es ihnen auch leichter fallen, Beschwerden anzunehmen. Diese Wertschätzung besteht wiederum darin, als Teammitglied selbst gehört zu werden, einbezogen und beteiligt zu werden, sowie selbst Beschwerden äußern zu können. Auch hierfür dienen in der KunstKita die wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen oder im Zweiaugengespräch mit der betroffenen Person (Bsp. Erzieher-Erzieher, Leitung-Erzieher, Erzieher-berufsbegleitender Erzieher, Erzieher-Praktikant etc.) im Büro die Beschwerde anzusprechen. Im Gespräch soll eine Lösung gefunden und festgehalten (schriftlich dokumentiert und von den Teilnehmern unterschrieben) werden. Nach einem festgelegten Zeitraum soll die Umsetzung der Lösung gemeinsam reflektiert werden.

Beschwerdemanagement umfasst aber nicht nur die Möglichkeit, selbst Beschwerden formulieren zu können, sondern auch Beschwerden empfangen zu können. In der Arbeit mit den Eltern in der KunstKita ermutigen wir diese stets Kritik und Beschwerden zu äußern – sei es in Tür- und Angelgesprächen, bei explizit vereinbarten Gesprächen, bei den einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen und bei Elternabenden. Zukünftig geben wir den Eltern, mittels eines Briefkastens an der bereits bestellten Informationswand, Gelegenheit, Kritik anonym vorbringen zu können. Um als Empfänger eine Beschwerde gut mit dieser umgehen zu können, ist es hilfreich, sie als „kostenloses Innovationspotenzial“ (BAGE 2015, S.

50) anzusehen. Schließlich hat jede Beschwerde ihre Berechtigung und muss kritisch betrachtet und sachlich verfolgt werden.

3.3 Eltern

3.3.1 Beteiligung der Eltern

Als Pädagoge*in einer Kindertagesstätte sind wir gemäß SGB VII §22a I gesetzlich dazu verpflichtet, mit den Eltern zusammenzuarbeiten und sie mit einzubeziehen. Dafür nehmen wir die Erziehungsberechtigten und ihre Kompetenzen ernst. Indem wir gemeinsam einen Blick auf das Kind haben und uns darüber austauschen, wird vorbeugender Kinderschutz ermöglicht. Wir versuchen immer im Fokus zu haben, dass Eltern Experten ihrer Kinder sind, da ihre Kinder sich ihnen nochmal anders mitteilen als den Erzieher/innen in der Kita. Sich gegenseitig mit Respekt zu begegnen, die Bedenken und Sorgen der Eltern ernst zu nehmen und Toleranz gegenüber verschiedenen Lebensstilen und Familienkonstellationen zu zeigen, sowie Erziehungshilfen anzubieten sind Grundvoraussetzung für eine gute Zusammenarbeit und schaffen einen vertrauensvollen Raum für Beteiligung. Im Rahmen unserer regelmäßigen Entwicklungsgespräche, den Elternabenden und jederzeit möglichen Gesprächsvereinbarungen im Büro, sowie über die Elternvertretung haben die Eltern immer die Möglichkeit sich zu beteiligen. Dennoch stellen wir bereits in den Vorstellungsgesprächen klar, dass unser Konzept steht und die Beteiligung der Eltern an der Tages-, Wochen- und Monatsplanung, an den pädagogischen Zielen, und unserem Regelwerk nur in absoluten Ausnahmefällen erwünscht ist.

Bsp.: Eine Mutter äußert den Wunsch, den Morgenkreis um eine halbe Stunde nach hinten zu verschieben, da sie es morgens nie rechtzeitig schafft, und ihr Kind oftmals dieses morgendliche Ritual verpasst.

In diesem Fall erklären wir der Mutter, dass wir unseren Tagesablauf für ihren individuellen Fall nicht verändern werden.

Bsp.: Eltern teilen uns mit, dass ihr Kind an manchen Abenden sehr müde und schnell reizbar ist. Sie wünschen sich, dass darauf geachtet wird, dass ihr Kind an langen Tagen (ab 6:00 Uhr), immer in der ersten Essengruppe isst.

In diesem Fall nehmen wir die Bedürfnisse des Kindes ernst, sehen die Eltern als wichtiges Sprachrohr und achten zukünftig auf die Bringzeit des Kindes und teilen es in die erste Essengruppe ein.

Des Weiteren achten wir darauf, in unserer Kita transparent zu arbeiten und die Eltern an dem, was wir gemeinsam mit ihren Kindern erleben, teilhaben zu lassen. Dafür wird eine großzügige Pinnwand bedient mit aktuellen Informationen und ein digitaler Bilderrahmen stetig mit neuen Fotos aktualisiert. Ein Keilrahmen mit aktuellen Aussagen der Kinder (Kindermund) soll für Erheiterung sorgen.

3.3.2 Beschwerdemanagement für Eltern

Die Beteiligung der Elternschaft beinhaltet auch klare Beschwerdeverfahren anzubieten. Warum ist es uns wichtig, dass Eltern Kritik äußern können? Kinder spüren schnell, ob ihre Eltern hinter der Einrichtung, die sie besuchen, stehen oder nicht. Um Unmündigkeit und Passivität zu vermeiden, gehen wir in der KunstKita zukünftig professionell mit Beschwerden um. Unsere Feedback-Kultur bezieht selbstverständlich auch kritische Rückmeldungen mit ein. Die Eltern können sich jederzeit mit ihren Anliegen an die Leitung via Mail und Telefon oder die Erzieher/innen mündlich wenden. Um näher auf die Thematik einzugehen, werden Termine im Büro vereinbart.

Eine Zufriedenheitsumfrage soll zukünftig einmal im Jahr in den Entwicklungsgesprächen mit den Eltern vorgenommen werden, um sie dann auszuwerten und mögliche Konsequenzen zu diskutieren. Beschwerden der Eltern werden im Team besprochen und fließen gegebenenfalls in die Weiterentwicklung der Konzeption ein. Des Weiteren ist angedacht, dass im Eingangsbereich ein Briefkasten für Eltern und deren Feedback zur Verfügung steht. Hier können positive sowie auch Verbesserungsvorschläge angebracht werden. Ein Vordruck wird

in naher Zukunft erstellt. Eine positive Haltung gegenüber Kritik ist hilfreich und muss immer wieder trainiert werden, um dann die Bausteine unseres Beschwerdeverfahrens erfolgreich umzusetzen:

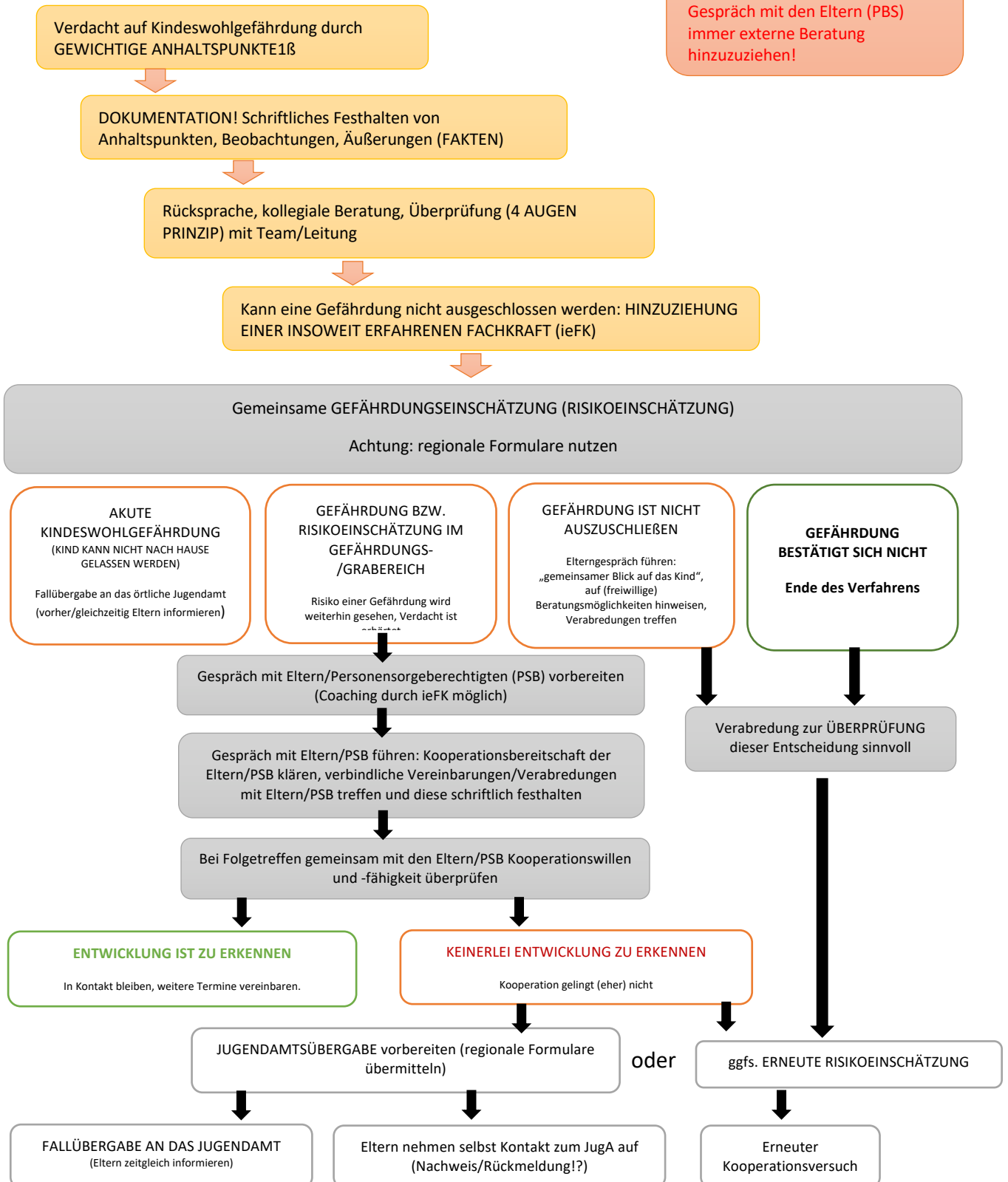
1. Entgegennehmen der Beschwerde
2. Bearbeiten der Beschwerde im Team oder in Zusammenarbeit mit den Eltern
3. Feedback an die Eltern
4. Überprüfung der Lösung

4 Verfahren bei Verdacht auf außerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung

Vorgehen nach § 8 a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

ACHTUNG: bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor einem Gespräch mit den Eltern (PBS) immer externe Beratung hinzuzuziehen!



Schwierige familiäre Lebenssituationen, psychische Krankheiten, seelische, physische oder sexuelle Gewalt können überall vorkommen. Sollte also ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung jeglicher Art in der Familie oder im Umfeld eines Kindes auftreten, muss, zum Wohle des Kindes, schnellstmöglich gehandelt werden. Besonders in kleineren Einrichtungen mit einer persönlichen Atmosphäre, wie die KunstKita, kann die Äußerung eines solchen Verdachts die persönliche Beziehung zu den Eltern belasten. Dennoch ist es als pädagogische Fachkraft unbedingt notwendig, hierbei die freundschaftliche Beziehung zu den Eltern in den Hintergrund und die professionelle Arbeitsbeziehung in den Vordergrund zu rücken. Schließlich handelt es sich bei Kinderschutz um einen gesetzlichen Auftrag, dem verantwortungsvoll begegnet werden muss.

Um im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung handlungsfähig zu sein, sind entsprechende Schritte nach SBG VIII § 8 a zu befolgen (s. Abb. 1).

Schritt 1:

Bei einer Vermutung von Kindeswohlgefährdung ist genaue Dokumentation grundlegend. Diese kann sowohl die Basis für Gespräche mit KollegInnen und Eltern, aber gegebenenfalls auch mit anderen Institutionen (bspw. Jugendamt, Polizei, Familiengericht) sein. Außerdem beweist die ausführliche Dokumentation, dass die Einrichtung ihrem gesetzlichen Auftrag nachgekommen ist. Schriftlich (keine Fotos) dokumentiert werden sollten hierbei sowohl direkte als auf indirekte Äußerungen des Kindes, sichtbare körperliche Anzeichen, das gesamte Verhalten des Kindes gegenüber anderen Kindern, Eltern oder anderen Erwachsenen sowie das eigene Handeln der fallführenden Fachkraft (Gespräche, eingeleitete Maßnahmen). Hierbei muss eine sachliche und interpretationsfreie Dokumentation geachtet werden.

Schritt 2:

Im zweiten Schritt sind (gewichtige) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung strikt von unkonkreten Anhaltspunkten bzw. persönlichen Interpretationen zu trennen. Erst auf Grundlage dieser (gewichtigen) Anhaltspunkte kann ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auch wirklich überprüft werden. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes, sind die

Eltern nicht vorschnell zu konfrontieren. Es sollte zunächst unbedingt eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieFK) hinzugezogen werden.

Bsp. Tritt die oben genannte Beobachtung ein weiteres Mal auf, kann das eine (gewichtigen) Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung bedeuten und muss dokumentiert werden. Das betreffende Kind sollte explizit in den Beobachtungsfokus der Fachkraft genommen werden. Verhält es sich anders als sonst? Ist sein Verhalten in jeglicher Weise auffällig? Berichtet es möglicherweise von besonderen Ereignissen und Vorkommnissen zu Hause – bspw. im Morgenkreis, bei Gesprächen der Kinder untereinander, im Spiel, im Gespräch mit Fachkräften?

Schritt 3:

Die Dokumentation der (gewichtigen) Anhaltspunkte dient im dritten Schritt bereits als fundierte Basis für den kollegialen Austausch im Team. Dieser Austausch ist in der KunstKita stets möglich, sei es zunächst im Vier-Augen-Gespräch mit einer/m Kolleg/in oder eben im wöchentlich stattfindenden Teamgespräch. Hier können die gemachten Beobachtungen zeitnah diskutiert und auf einen Verdacht hin überprüft werden. Sollte sich der Verdacht erhärten, ist es in diesem Schritt bereits hilfreich, eine fallführende Fachkraft zu benennen, die den Fall begleitet und erster Ansprechpartner sein wird. Sollte eines Kindeswohlgefährdung weiterhin nicht ausgeschlossen werden können, ist nun eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

*Bsp. Die Fachkraft betrachtet ihre Beobachtungen und Dokumentation nochmals spezifisch und filtert diese nach (gewichtigen) Anhaltspunkten. Mit Hilfe dieser Punkte wird der Austausch mit einer weiteren Fachkraft bzw. der Austausch im Rahmen der Teamsitzung gesucht. Haben die übrigen Fachkräfte ähnliche Beobachtungen gemacht? Fallen ihnen Besonderheiten im Auftreten des Kindes bzw. der entsprechenden Eltern auf? Wenn ja, wird eine Fachkraft als erste/r Ansprechpartner/in bestimmt – möglicherweise der/die Bezugserzieher*in des betreffenden Kindes. Bei einer Erhärtung des Verdachts, wie eine insoweit erfahrende Fachkraft hinzugezogen.*

- Kontaktadressen finden sich am Ende diesen Abschnitts –

Schritt 4:

Der insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK) kommt insofern eine beratende Funktion zu, als dass sie eine Empfehlung aussprechen kann, die von der fallführenden Kraft angenommen, aber auch abgelehnt werden kann. In diesem Fall sollte sie die Entscheidung dokumentieren und fachlich begründen.

Schritt 5:

Nun wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen, wobei die insoweit erfahrene Fachkraft auch vorhandene Ressourcen und Risikofaktoren mit in die Beratung einfließen lässt. Es wird gemeinsam das weitere Vorgehen besprochen, auch in Hinblick darauf, ob Ressourcen der Einrichtung ausreichen, um einer Gefährdung entgegenzuwirken oder doch andere geeigneten Hilfen durch die Eltern hinzuzuziehen sind. Auch das weitere Vorgehen, insbesondere die Besprechung des Problems mit den Eltern, sowie die Behebung dessen, wird geplant.

Die insoweit erfahrene Fachkraft teilt ihre Beobachtungen mit der fallverantwortlichen Fachkraft und nimmt gemeinsam mit ihr eine Gefährdungseinschätzung vor. Stellt sich die Beziehung zu den entsprechenden Eltern bereits in der Vergangenheit als vertrauensvoll und offen dar, kann die ieFK, unter Berücksichtigung der Ressourcen sowohl der Einrichtung als auch der Eltern, die Fachkraft bspw. unterstützend auf das anstehende Gespräch mit ihnen vorbereiten – Wer soll das Gespräch führen? Sollte eine weitere Fachkraft anwesend sein? Wie kann die Thematik sensibel und feinfühlig angesprochen werden? Welche Reaktionen der Eltern können auftreten? Wie kann darauf professionell und unterstützend reagiert werden? Welche Vereinbarung mit den Eltern wird angestrebt? Wie kann das Gespräch möglichst zielführend beschlossen werden?

Schritt 6:

Im anschließenden Schritt wird das Gespräch mit den Eltern gesucht, um ihr Problembewusstsein und die Problemübereinstimmung mit ihnen zu prüfen. Auch mögliche

bereits vorhandene Ressourcen der Eltern (Verwandte, Freunde, andere Eltern der Kita), aber auch die Einrichtung sollten hierbei betrachtet werden, bevor in einem gemeinsam entwickelten Hilfeplan sowohl interne als auch externe Beratungsangebote festgeschrieben und schließlich Handlungsveränderungen und anschließende Treffen vereinbart werden.

Zeigen sich die Eltern problembewusst und kooperativ, werden nun gemeinsam Ressourcen benannt, die die Eltern unterstützend aktivieren können. Außerdem können Beratungsangebote aufgezeigt werden, wie bspw. Suchtberatungsstellen, Familienberatungsstellen in Wohnort- bzw. Kita-Nähe etc. Schließlich werden Zielvereinbarungen getroffen und (mindestens) ein anschließendes Treffen mit den Eltern vereinbart.

Schritt 7:

Bei einem vereinbarten Folgetreffen muss dann die Kooperation der Eltern geprüft werden. Wenn sich ein Wille zu Veränderung sowie das Umsetzen von bereits getroffenen Vereinbarungen erkennen lässt, ist ein weiterer Beratungsprozess angebracht, sowie die Begleitung der Eltern bei der Umsetzung von Empfehlungen oder Auflagen externen Beratungsstellen oder auch des Jugendamts. Sollte sich jedoch an der Situation nichts geändert haben und kein Bemühen auf Seiten der Eltern erkennbar sein, folgt Schritt 8.

Haben die Eltern bereits vereinbarte Angebote genutzt und entsprechende Beratungen in Anspruch genommen, wird dies positiv hervorgehoben und ihre Kooperation gewürdigt. Die Eltern sind weiterhin zu begleiten und ggf. zu unterstützen.

Zeigen sich die Eltern uneinsichtig und unkooperativ, sodass eine weitere Gefährdung des Kindes nicht auszuschließen bleibt, muss erneut die ieFK einbezogen werden.

Schritt 8:

Die ieFK sollte nun nochmals hinzugezogen werden, um eine erneute Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Diese bildet die Basis für weitere Schritte.

Sind Verhaltensauffälligkeiten beim Kind erkennbar, werden diese von der ieFK aufgezeigt.

Schritt 9:

Schlägt die Kooperation mit den Eltern fehl und ist keinerlei Veränderung sichtbar, kommt es zur Vorbereitung der Fallübergabe an das Jugendamt. Hierfür werden regionale Formulare benötigt (Risikoeinschätzungsbögen), die für das Tätigwerden des Jugendamtes grundlegend sind.

Zeigen die Eltern sich weiterhin unkooperativ, muss der Fall an das zuständige Jugendamt Lichtenberg übergeben werden.

- Entsprechend benötigte Risikoeinschätzungsbögen finden sich ebenfalls am Ende des Abschnitts-

Schritt 10:

Wird der Fall im letzten Schritt an das Jugendamt übergeben, sind die Eltern des Kindes vorher bzw. zeitgleich darüber zu informieren. Die fallführende Fachkraft stellt telefonisch sicher, dass die übermittelten Daten bei der zuständigen Stelle eingegangen sind.

Spätestens mit telefonischer und schriftlicher Kontaktaufnahme zum entsprechenden Jugendamt Lichtenberg, sind nun auch die Eltern zu informieren. Die fallverantwortliche Fachkraft erkundigt sich telefonisch, ob die entsprechenden Daten auch im Jugendamt eingegangen sind.

5 Verfahren bei Verdacht auf innerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/innen in Einrichtungen kann in der betroffenen Einrichtung große Emotionalität, Betroffenheit und Unsicherheit auslösen. Ein Krisenmanagement ist in diesem Falle hilfreich, da es gilt, bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Kolleg/innen, Ruhe zu bewahren. Während des gesamten Verfahrens geht es nicht darum, Schuld oder Unschuld eines Verdächtigen zu beweisen, denn das ist die Sache der Polizei oder Staatsanwaltschaft. Es ist unsere Aufgabe, einen Verdacht zu

erhärten oder zu entkräften und dabei zu entscheiden, ob es zu verantworten ist, die entsprechenden Mitarbeiter/innen, unter Berücksichtigung des Kindeswohls, weiter zu beschäftigen. Gibt es Hinweise durch das Kind selbst, Eltern oder Mitarbeiter/innen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/innen gilt es folgende Schritte einzuleiten:

Bsp.: Die Erzieher/innen sind nachmittags mit den Kindern auf den Spielplatz gegangen. Beim Einsammeln der Kinder, vergessen sie zu zählen und gehen zurück zur Kita. Zwei Kinder werden auf dem Spielplatz vergessen und von einer fremden Person zur Kita gebracht.

Schritt 1: Sobald das Fehlen der Kinder festgestellt wurde, werden alle Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen von den Erzieher/innen dokumentiert.

Schritt 2: Die Information wird unverzüglich an die pädagogische Leitung und Geschäftsführerin weitergeleitet.

Schritt 3: Die pädagogische Leitung und Geschäftsführung übernehmen die Gefährdungseinschätzung, ggf. unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK).

Pädagogische Leitung und Geschäftsführung stellen eine eindeutige Verletzung der

Aufsichtspflicht fest.

Schritt 4: Gibt es hierbei keine Hinweise auf Kindeswohlgefährdung, endet das Verfahren an dieser Stelle.

Ergeben sich deutliche Hinweise auf Kindeswohlgefährdung, wird spätestens dann eine IEFK, oder andere spezielle Beratungsstellen einbezogen (s. Anhang), eine vertiefte Prüfung vorgenommen und der/die Beschuldigte wird von der Arbeit freigestellt (bitte nicht zum Schutz des Kindes veranlassen, dass das Kind zu Hause bleibt), sowie das örtliche Jugendamt benachrichtigt.

Ist eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen, wird spätestens hier eine ieFK oder Spezialberatungsstelle miteinbezogen, die Überprüfung von Beobachtungen vertieft, der/die Beschuldigte/n freistellt und aufgefordert, sich auch Unterstützung durch Beratung oder einen Anwalt zu suchen.

Die Erzieher/innen haben ihre Aufsichtspflicht verletzt und das Kindeswohl zweier Kinder erheblich gefährdet. In dem Fall ziehen pädagogische Leitung und Geschäftsführung eine ieFK zur Beratung hinzu.

Schritt 5:

Zur Vertieften Prüfung gehört:

- Eltern der betroffenen Kinder zu informieren, und Unterstützung, sowie Informationen zu Hilfsangeboten aufzuzeigen
- Den/die Beschuldigte/n anzuhören (immer zu zweit, und protokollieren)
- Die Kitaaufsicht einzubeziehen
- Einzelgespräche zwischen Mitarbeiter/innen und Leitung, als Maßnahme zur Erhärtung, bzw. Entkräftung der Hinweise auf Kindeswohlgefährdung
- Externe Beratung ieFK einzubeziehen ggf. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen (beratende Jurist/innen einschalten)

Pädagogische Leitung und Geschäftsführung rufen noch am selben Tag eine Teamversammlung ein und informieren die Kitaaufsicht. In der Teamversammlung nehmen die Erzieher/innen Stellung zu dem Vorfall und die Hinweise auf Kindeswohlgefährdung erhärten sich. Die Eltern der betroffenen Kinder, werden von der pädagogischen Leitung über das Geschehen informiert. Den Erzieher/innen wird eine mündliche Abmahnung ausgesprochen. Gemeinsam wird besprochen, wie es dazu kommen konnte, und was in Zukunft für Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Derartiges zu verhindern. Die gesamte Teamversammlung wird von der pädagogischen Leitung protokolliert.

Sollten Medien auf den Fall aufmerksam geworden sein, wird ein/e Ansprechpartner/in festgelegt, der/die gezielten Informationen herausgibt, um Spekulationen zu vermeiden.

Schritt 6: Eine zusammenfassende Bewertung wird geschrieben. In den Fällen, in denen eine Gefährdung vorliegt oder unklar ist, werden unter juristischer Begleitung Entscheidungen

über weitere Maßnahmen getroffen, ein Beratungsangebot für das Team gefunden und alle Eltern informiert (einen Elternabend einberufen, um Raum für Austausch zu bieten und Sorgen der Eltern aufzunehmen, gerne mit Hilfe von Pro Familia oder Expert/innen des Kinderschutzbundes). Stellt die zusammenfassende Bewertung keine Gefährdung fest, gehört Fürsorgepflicht der Geschäftsführung den verdächtige/en Mitarbeiter/in zu rehabilitieren.

Pädagogische Leitung und Geschäftsführung informieren alle Eltern in einer umfassenden Mail über den Vorfall und dessen Konsequenzen, um Spekulationen vorzubeugen. Die entsprechende Bezugserzieher/innen der betroffenen Kinder führen mit den jeweiligen Eltern Gespräche, um auch hier nochmals alle Fragen, Ängsten und Sorgen der Eltern zu begegnen.

6 Kontaktadressen

Jugendamt Lichtenberg

Kinderschutzkoordinatorin Tamara Romeyke

Tel.: 9(0)296–5314

Fax: 9(0)29611181

Romeyke@lichtenberg.berlin.de

Gesundheitsamt

Kinderschutzkoordinator Michael Thoma

Tel.: 9(0)296-4936

Fax: 9(0)296- 4929

Michael.Thoma@lichtenberg.berlin.de

Cordelia Nawroth

Tel.: 9(0)296–4036

Fax: 9(0)296-5069 12446.

Nawroth@lichtenberg.berlin.de



Lesebestätigung der Artki KunstKita Mitarbeiter

Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen

Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen

Lesebestätigung der Artki KunstKita Mitarbeiter

Datum	Name	Unterschrift